

Beitragssatzung Feld- und Waldwege

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Börsborn vom
26. Februar 2025

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	1
§ 2 Beitragsgegenstand	1
§ 3 Beitragsmaßstab	1
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsermittlung	2
§ 6 Gemeindeanteil	2
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen	2
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	2
§ 9 Fälligkeit	3
§ 10 Vorausleistungen	3
§ 11 In-Kraft-Treten	3

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde Börsborn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Börsborn gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 0 %.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Börsborn zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Börsborn Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Börsborn zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Börsborn Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Börsborn vom 19.11.1996.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Börsborn, den 26. Februar 2025

Uwe Bier

Ortsbürgermeister